

Nachweis des medizinischen Leistungsspektrums

Zum Nachweis des medizinischen Leistungsspektrums wird festgehalten:

1) Das für den Antrag relevante Leistungsspektrum einer Abteilung/Organisationseinheit ist folgend nachzuweisen:

a) Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin:

Die in Anlage 1 KEF und RZ-V 2015 normierten Fertigkeiten in den einzelnen Fachgebieten sind in der Leistungsmatrix des BMSGKP von der Abteilung zu befüllen.

Die Anlagen der KEF und RZ-V 2015 finden Sie unter <https://www.aerztekammer.at/ausbildung-allgemeinmedizin>

b) Ausbildung zum Facharzt:

Die in den jeweiligen Anlagen der KEF und RZ-V 2015 angeführten Richtzahlen sind an Hand von Daten zu HDG-Gruppen und MEL nachzuweisen. Datenbasis sind die Daten des letzten verfügbaren Jahres bzw. bis maximal drei Jahre zurück.

Die Anlagen der KEF und RZ-V 2015 finden Sie unter <https://www.aerztekammer.at/ausbildung-fachaerzte>

2) Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at) stellt auf Anfrage die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten dem Krankenanstaltenträger zur Verfügung. Bitte nennen Sie dabei auch das relevante Fach bzw. die relevante Spezialisierung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine direkte Übermittlung dieser Daten an die ÖÄK nicht zulässig.

3) Nicht in den Daten des BMSGKP vorhandene relevante Informationen zu ausgewählten Fertigkeiten müssen vom Krankenanstaltenträger ergänzt werden (zB nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien, Endoskopien).

4) Der Krankenanstaltenträger übermittelt die relevanten Leistungsdaten mit dem Antrag und den weiteren Unterlagen (Ausbildungskonzept; Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GuKG; Nachweis über die organisatorischen Rahmenbedingungen von abteilungsübergreifender Tätigkeit; Nachweis der Personal- und Abteilungsstruktur) an die ÖÄK.